

MERKBLATT

FÜR DIE AUSSTELLUNG EINES STAATSBÜRGERSCHAFTSNACHWEISES

Für Personen ...	Folgende Urkunden werden benötigt (alle im Original)	Kosten
... die vor dem 1.9.1983 als eheliche Kinder geboren wurden	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunde des Kindes • Staatsbürgerschaftsnachweis des Vaters • Heiratsurkunde der Eltern 	<p>EUR 41,50</p> <p>Bar oder mit Bankomat- oder Kreditkarte einzahlen</p>
... die nach dem 1.9.1983 als eheliche Kinder geboren wurden	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunde des Kindes • Staatsbürgerschaftsnachweis des Vaters und der Mutter • Heiratsurkunde der Eltern 	
... die als uneheliche Kinder geboren wurden	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunde des Kindes • Geburtsurkunde der Mutter • Staatsbürgerschaftsnachweis der Mutter 	
... die als uneheliches Kind durch spätere Heirat der Eltern legitimiert wurden	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunde des Kindes auf den geltenden Familiennamen • Staatsbürgerschaftsnachweis des Vaters und der Mutter • Heiratsurkunde der Eltern 	
... im Falle einer Namensänderung (z.B. durch Eheschließung)	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunde • Heiratsurkunde oder Namensänderungsbescheid • Staatsbürgerschaftsnachweis auf den vorherigen Familiennamen • Staatsbürgerschaftsnachweis des Ehegatten (Eheschließungsdatum vor dem 1.7.1966) 	
... nach einer Verleihung der Staatsbürgerschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunde (Übersetzung) • Bescheid über die Verleihung der Staatsbürgerschaft • Bei Verheirateten die Heiratsurkunde 	

- Minderjährige können ab dem 14. Lebensjahr den Antrag selbst stellen.
- Für ledige Personen, die vor dem 30.6.1966 in Klagenfurt geboren wurden sowie für ledige Personen, die nach dem 30.6.1966 geboren und deren Mutter zum Zeitpunkt der Geburt in Klagenfurt den Hauptwohnsitz hatte, wird nur die Geburtsurkunde für die Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises benötigt.
- Staatsbürgerschaftsnachweise, die für Neugeborene bzw. Kleinkinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres ausgestellt werden, sind von den Verwaltungsabgaben des Bundes, sowie der Landesverwaltungsabgabe befreit. Dies gilt jedoch nicht für die Verleihung der Staatsbürgerschaft, sowie eine damit im Zusammenhang stehende Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises.

RICHTIGE DOKUMENTE ERSPAREN WARTEZEITEN !

Im Zweifelsfall informieren Sie sich bitte bei den Mitarbeitern/Innen des Passamtes.

INFORMATIONEN:

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT
KLAGENFURT AM WÖRTHERRSEE
Abteilung Baurecht. Gewerberecht. Bevölkerungswesen –
PASS- UND STAATSBÜRGERSCHAFTSWESSEN
Kumpfgasse 20 – 9010 Klagenfurt am Wörthersee

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Tel. Nr.: 0463 / 537 – 4640 bis 4646

FAX: 0463 / 537 – 6295

E-Mail: passamt@klagenfurt.at